

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung der Bundesregierung
— Drucksache 10/358 Nr. 46 —

Vorschlag für eine Zwölfte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausschluß des Vorsteuerabzugsrechts
bei bestimmten Ausgaben —
»EG-Dok. 4582/83«

A. Problem

Bei Harmonisierung der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage durch die 6. Umsatzsteuer-Richtlinie im Jahre 1977 war u. a. das Problem des Vorsteuerabzugs bei PKW-Benutzung, Reisekosten und Repräsentationsaufwendungen mangels Konsensfähigkeit ausgeklammert worden. Mit der Vorlage soll dieser Teil der Strukturharmonisierung nachgeholt werden.

B. Lösung

Der Vorschlag der Kommission, die Harmonisierung durch einen grundsätzlichen Ausschluß des Vorsteuerabzugs durchzuführen, wird abgelehnt. Die Harmonisierung soll statt dessen in einer systemgerechten Weise gesucht werden, die weiterhin eine Abgrenzung zwischen betrieblichen und privaten Ausgaben ermöglicht und hinsichtlich der betrieblichen Anteile den Vorsteuerabzug zuläßt.

Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei
Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

C. Alternative

keine

D. Kosten

Der Vorschlag des Ausschusses strebt eine aufkommensneutrale Lösung an. Der Vorschlag der Kommission würde zu einem Mehraufkommen an Umsatzsteuer zu Lasten der deutschen Wirtschaft führen, an dem Bund, Länder und Europäische Gemeinschaft teilhätten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach dem Vorschlag der EG-Kommission für eine 12. Umsatzsteuer-Richtlinie soll der Vorsteuerabzug für betrieblich veranlaßte PKW-Aufwendungen, für Reisekosten und Repräsentationsausgaben in vollem Umfange entfallen. Das Vorhaben bedeutete einen schwerwiegenden Eingriff in das System der Umsatzsteuer. Ihr vorrangiges Ziel ist die Wettbewerbsneutralität für alle Waren und Dienstleistungen, unabhängig davon, wie viele Umsatzstufen sie auf dem Weg zum Verbraucher durchlaufen. Die wettbewerbsneutrale Wirkung ginge bei dem vorgesehenen Verbot des Vorsteuerabzugs weitgehend verloren, weil die Unternehmer mit den nicht abziehbaren Vorsteuern belastet blieben und deshalb Umsatzsteuer von der Umsatzsteuer zu entrichten hätten. Die wirtschaftspolitischen Folgen wären Mehrbelastungen für die Wirtschaft oder die Verbraucher sowie eine verminderte Wettbewerbsfähigkeit beim Export. Hinzu kämen steuerrechtliche Schwierigkeiten. Sie würden sowohl die Unternehmer als auch die Finanzverwaltung erheblich belasten.

Der Richtlinienvorschlag ist somit kein geeigneter Beitrag für eine weitere Harmonisierung der Umsatzsteuern in den Mitgliedstaaten der EG. Seine Nachteile sind insgesamt so schwerwiegend, daß ihm nicht zugestimmt werden kann.

Der von der EG-Kommission befürchteten Mißbrauchsgefahr läßt sich — wie die deutsche Besteuerungspraxis zeigt — durch eine sachgerechte Belastung der privaten Verwendung als Eigenverbrauch wirksam begegnen.

Bonn, den 30. November 1983

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Kreile
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Zwölfte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausschluß des Vorsteuerabzugsrechts bei bestimmten Ausgaben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG legt der Rat fest, bei welchen Ausgaben die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist.

Bestimmte Ausgaben haben den Charakter eines Endverbrauchs, selbst wenn sie im Rahmen der üblichen Unternehmenstätigkeit anfallen; die Aufteilung in berufliche und private Ausgaben ist nicht genau nachprüfbar.

Diese Ausgaben beinhalten ihrer Natur nach die Gefahr von Mißbräuchen und Steuerhinterziehungen, und zwar nicht nur seitens der gebietsansässigen Steuerpflichtigen, sondern auch seitens der nichtgebietsansässigen Steuerpflichtigen, die Anspruch auf Erstattung der in einem anderen Mitgliedstaat erhobenen Steuer haben.

Gemäß Artikel 17 Abs. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG werden auf jeden Fall diejenigen Ausgaben vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben, wie Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen.

Die Festlegung einer gemeinsamen Regelung hinsichtlich der in Artikel 17 Abs. 6 der Richtlinie 77/388/EWG bezeichneten Ausgaben bezweckt keine Änderung der allgemeinen Regelung des Abzugsrechts aufgrund der Ersten Richtlinie 67/227/EWG

des Rates²⁾ und der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG; sie ändert auch nicht die sonstigen Fälle des Ausschlusses des Abzugsrechts aufgrund der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG, insbesondere gemäß Artikel 17 Abs. 7, Artikel 24 Abs. 5, Artikel 25 Abs. 5 und Artikel 26 Abs. 4.

Es ist notwendig, eine stärkere Vereinheitlichung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Erhebung der eigenen Mittel, die in dem Beschluß 70/243/EWG/EURATOM vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften³⁾ vorgesehen ist, herbeizuführen.

Die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Ausschluß des Abzugsrechts fördert gleichzeitig die Harmonisierung der Bedingungen für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige gemäß der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates⁴⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuerbelastung auf die Ausgaben für die Anschaffung, die Herstellung, die Einfuhr, das Leasing oder die Miete, die Verwendung, den Umbau, die Instandsetzung und Instandhaltung von Personenkraftwagen, von Sportbooten, Sportflugzeugen und Motorrädern.

Vom Vorsteuerabzugsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen die Ausgaben für Lieferungen (Treib- und Schmierstoffe, Ersatzteile usw.) und Dienstleistungen für die vorstehend erwähnten Beförderungsmittel.

Als Personenkraftwagen gilt jedes Straßenkraftfahrzeug einschließlich seines Anhängers, außer denen, die nach Bauart und Einrichtung allein für die Güterbeförderung oder eine Verwendung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art bestimmt sind, sowie außer denen, die mehr als neun Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes haben.

²⁾ ABl. Nr. 71 vom 14. April 1967, S. 1301

³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 27. Dezember 1979, S. 11

¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Ausschlüsse des Abzugsrechts gelten nicht bei folgenden Fahrzeugen:

- a) Fahrzeuge für die entgeltliche Personenbeförderung;
- b) Fahrzeuge für den Fahrunterricht;
- c) Fahrzeuge zum Vermieten;
- d) Fahrzeuge, die Wirtschaftsgüter des Vorratvermögens eines Unternehmens sind.

Artikel 2

1. Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuerbelastung auf die Ausgaben für Beförderung bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen und seines Personals; als Geschäftsreise ist eine berufsbedingte Abwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines Personals von der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung anzusehen.
2. Der in Absatz 1 vorgesehene Ausschluß des Abzugsrechts gilt nicht für die Fahrten des Unternehmenspersonals zu und von den Arbeitsstätten und für Ausgaben für Personal-Sammelbeförderungen.

Artikel 3

1. Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuerbelastung auf Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Getränke.
2. Der in Absatz 1 vorgesehene Ausschluß des Abzugsrechts gilt nicht:
 - a) für Ausgaben eines Steuerpflichtigen für die entgeltliche Gewährung von Unterkunft und Lieferung von Speisen, Lebensmitteln und Getränken;
 - b) für Ausgaben für die unentgeltliche Gewährung von Unterkunft für das Sicherheits- und Wachpersonal auf den Arbeitsstellen oder in den Räumlichkeiten des Unternehmens.

Artikel 4

Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuerbelastung auf Repräsentationsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und allgemein von unternehmensfremden Personen; hierzu gehören auch die Aufwendungen für Grundstücke

oder Grundstücksteile und deren Ausstattung, die hauptsächlich für solche Repräsentationszwecke bestimmt sind.

Artikel 5

Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuerbelastung auf Aufwendungen für Vergnügungen und Luxusaufgaben.

Als Luxusaufgaben sind solche Aufwendungen anzusehen, die nach ihrer Art und Höhe keine üblichen Betriebsaufgaben sind oder sich auf Einrichtungen beziehen, die üblicherweise nicht in Gebäude eingebaut werden.

Artikel 6

In Artikel 13 Teil B Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird die Bezugnahme auf Artikel 17 Abs. 6 durch folgende Worte ersetzt: „nach den Vorschriften der Zwölften Richtlinie .../ ... EWG.“

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 19... nachzukommen.

Diese Richtlinie betrifft nur die Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die von diesem Zeitpunkt an in Rechnung gestellt werden, oder auf Einfuhren, die von diesem Zeitpunkt an getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 8

Die Vorschriften des Artikels 17 Abs. 6 zweiter Unterabsatz der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG treten in jedem Mitgliedstaat mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie außer Kraft.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Allgemeines

1. Artikel 17 Abs. 6 der sechsten Mehrwertsteuer-richtlinie schreibt vor:

„Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einstimmig fest, bei welchen Ausgaben die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist. Auf jeden Fall werden diejenigen Ausgaben vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben, wie Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen.

Bis zum Inkrafttreten der vorstehend bezeichneten Bestimmungen können die Mitgliedstaaten alle Ausschlüsse beibehalten, die in den in ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.“

2. Die bestehenden Ausschlüsse vom Vorsteuerabzugsrecht sind sehr verschieden. Die zum Teil erheblichen Ausschlüsse oder Beschränkungen des Abzugsrechts in den meisten Mitgliedstaaten betreffen vorwiegend den Repräsentations- und Bewirtungsaufwand sowie auf die Anschaffung und Verwendung von Kraftfahrzeugen.
3. Die Vielfalt der einzelstaatlichen Regelungen hat mehrere Ursachen und erklärt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

In einigen Ländern gilt Ausschluß oder Beschränkung des Abzugsrechts, um die Abgrenzung zwischen Aufwendungen, die die private Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, und Aufwendungen, die durch die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen veranlaßt werden, zu vermeiden oder weitgehend zu vereinfachen, was für die Verwaltung von Vorteil ist und die Möglichkeit gibt, Steuerhinterziehungen zu verhüten oder einzuschränken.

In anderen Ländern gilt volles Abzugsrecht im Sinne von Artikel 17 Abs. 2 und 3 für alle oder die wichtigsten Kategorien der fraglichen Aufwendungen, wovon lediglich diejenigen ausgeschlossen sind, die keinen geschäftlichen Charakter haben.

Die einzelnen Mitgliedstaaten haben also in ihren Rechtsvorschriften ganz unterschiedlich auf die Kann-Vorschrift des Artikel 11 Abs. 4 der — durch die sechste Richtlinie außer Kraft gesetzten — zweiten Mehrwertsteuerrichtlinie zurückgegriffen, die besagt: „Bestimmte Gegenstände und bestimmte Dienstleistungen können vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden, und zwar insbesondere die Gegenstände und Dienstleistungen, die ganz oder teilweise für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen oder seines Personals verwendet werden können.“ In wei-

tem Maße haben die Mitgliedstaaten beim Übergang zum System der sechsten Richtlinie einfach ihre Ausschlußregelungen beibehalten, für die sie sich bereits bei Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems entschieden hatten.

4. Die heutige Situation entspricht nicht der notwendigen Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage und der gebotenen Steuerneutralität.

Die Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaates, der den vollen Vorsteuerabzug gestattet, d. h. den Abzug nur bei den Ausgaben verbietet, die keinen geschäftlichen Charakter haben, erlangen steuerliche Vorteile gegenüber den Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaates, der bestimmte Gruppen von Ausgaben vom Abzugsrecht ausschließt. Diese unterschiedliche Behandlung kann gewisse Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr in dem Maße mit sich bringen, in dem sie auf die Preise der Waren und Dienstleistungen durchschlägt.

Die Tatsache, daß der Abzug nur in einigen Mitgliedstaaten verboten ist, bringt wirtschaftliche Nachteile für die davon besonders betroffenen Sektoren (hauptsächlich die Kraftfahrzeugbranche und das Hotel- und Gaststättengewerbe) dieser Staaten mit sich. Der budgetäre Vorteil des Staates, dessen Steueraufkommen sich zunächst durch die Abzugsverbote erhöht, kann dadurch früher oder später verringert oder sogar zu-nichte gemacht werden.

Würde die derzeitige Lage andauern, dann besteht außerdem die Gefahr, daß die Gleichmäßigkeit der Erhebung der eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer beeinträchtigt wird, ohne daß ein finanzieller Ausgleich (ausgenommen beim Kauf von Kraftfahrzeugen und Mineralölerzeugnissen) möglich ist.

5. Da einige Gruppen von Aufwendungen, selbst wenn sie im Rahmen der üblichen Unternehmestätigkeit anfallen, oft auch privaten Zwecken dienen und ihre Aufteilung in berufliche und private Ausgaben sich nicht einwandfrei nachprüfen läßt, birgt die Ausübung des Abzugsrechts die Gefahr von Mißbräuchen und Steuerhinterziehungen, die ihrerseits zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

In diesem Zusammenhang sind die praktischen Auswirkungen der neuen Rechtslage zu bedenken, die seit Verabschiedung der achten Richtlinie entstanden ist. Da das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die einem in einem Land der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat in Rechnung gestellt wurde, nunmehr anerkannt ist, besteht die Gefahr der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung, indem Steuerpflichtigen gegen bloße Vorlage von Rechnungen die Steuer, die die Ko-

sten der Benutzung eines Personenkraftwagens, die Reisekosten sowie die Hotel- und Restaura-
rantausgaben, belastet haben, zurückerstattet wird.

Die hauptsächlichsten Ausschlüsse vom Recht auf Vorsteuerabzug in gewissen oder allen Mitgliedstaaten betreffen die folgenden Kategorien von Ausgaben:

1. Ausgaben für Verpflegung und Getränke
2. Ausgaben für Unterkunft
3. Vergnügungsausgaben
4. Geschenke
5. Ausgaben für Personenkraftwagen

Die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme eines, werden bei den Kategorien 1 bis 4 Ausschlüsse vom Recht auf Vorsteuerabzug an. Sofern der Abzug gewährt wird, beschränkt er sich auf Ausgaben außerhalb des Unternehmens oder für Geschäftsbeziehungen.

Hinsichtlich der Personenkraftwagen kann man klar zwischen den vier oder fünf Mitgliedstaaten, die den Abzug beim Kauf der Kraftfahrzeuge zulassen und denjenigen, die keinerlei Abzug zulassen, unterscheiden. Eine ähnliche Unterscheidung kann zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Abzugs für die laufenden Unterhaltskosten getroffen werden.

Die vorstehende Analyse zeigt aus der Sicht der Kommission, daß es keine einheitliche Linie bei der Praktik der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschränkung des Abzugsrechts gibt. Nichtsdestoweniger wird in den Mitgliedstaaten, in denen eine Beschränkung des Abzugsrechts angewendet wird, implizit anerkannt, daß die Ausgaben, die die Eigenschaft eines Endverbrauchs haben, mit Mehrwertsteuer belastet werden sollten. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß zur Harmonisierung der unterschiedlichen Praktiken der Mitgliedstaaten, zur Vermeidung von Wettbewerbsstörungen und der Gefahr von Steuerhinterziehungen, der Abzug in den typischsten Fällen, bei denen ein Endverbrauch Teil der Unternehmensausgaben bildet, untersagt werden sollte.

Aus den obigen Erwägungen unterbreitet die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine zwölfte Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern.

II. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Artikel 1 betrifft den Ausschluß des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuerbelastung auf Ausgaben für Personenkraftfahrzeuge.

Gerechtfertigt ist der Grundsatz eines solchen Ausschlusses dadurch, daß derartige Kraftfahrzeuge Ausgaben verursachen, die, selbst wenn sie im Rahmen des Unternehmens anfallen, nicht notwendi-

gerweise unmittelbar und ausschließlich mit dessen Tätigkeit zusammenhängen.

Von diesem Ausschluß sind jedoch eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, um das Abzugsrecht in den Fällen beizubehalten, in denen es sich um Fahrzeuge handelt, die Vorratsvermögen sind oder zur wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmter Steuerpflichtiger dienen (Taxiunternehmer, Fahrschulen, Kraftfahrzeugvermieter und -händler).

Zu Artikel 2

Der in Artikel 2 genannte Ausschluß betrifft die Beförderungsausgaben für Geschäftsreisen. Gerechtfertigt ist diese Bestimmung aus dem „zu Artikel 1“ angeführten Grund.

Zu Artikel 2 Abs. 2 wird präzisiert, daß der Ausschluß der Reisekosten nicht die von einem Unternehmen getragenen Beförderungskosten für Fahrten des Personals zu den einzelnen Arbeitsstätten, beispielsweise zu den Baustellen, oder für Personal-Sammelbeförderungen betrifft.

Zu Artikel 3

Mit dieser Bestimmung soll vom Abzugsrecht eine Gruppe von Ausgaben ausgeschlossen werden, die im wesentlichen Verbrauchsausgaben sind, auch wenn sie im Rahmen und anläßlich der Tätigkeit des Unternehmens anfallen. Aus der allgemeinen Sicht des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems wäre es nicht gerechtfertigt, Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Getränke allein aus dem Grunde von der Besteuerung auszunehmen, weil sie von einem Unternehmen getragen werden.

Dieser Ausschluß gilt jedoch nicht für die Wirtschaftszweige, deren Tätigkeit in der Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen besteht, die vom Abzugsrecht ausgeschlossen sind (Hotel- und Gaststättengewerbe, Lebensmittelhandel und -herstellung).

Der Ausschluß betrifft auch nicht die Betriebskantinen, selbst wenn diese nur mittels Zuschüssen betrieben werden können, sofern diese Subventionen gemäß Artikel 11-A-1-a) der sechsten Richtlinie in die Besteuerungsgrundlage eingehen.

Falls die Subventionen nicht in die Besteuerungsgrundlage eingehen, ist Artikel 19 Abs. 1 der sechsten Richtlinie anzuwenden (Anwendung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs).

Nicht unter den Ausschluß des Abzugsrechts fallen auch die Ausgaben eines Unternehmens für die unentgeltliche Unterbringung des Sicherheitspersonals.

Zu den Artikeln 4 und 5

Diese Ausschlüsse bezüglich der Repräsentationsaufwendungen, Ausgaben für Vergnügungen und Luxusausgaben entsprechen ebenfalls den oben dargelegten Erwägungen. Der Grundsatz eines solchen Ausschlusses ist übrigens bereits in Artikel 17 Abs. 6 der sechsten Richtlinie festgelegt.

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage ist im Rahmen einer erneuten Überweisung von EG-Vorlagen aus früheren Wahlperioden in der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1983 als Nummer 46 der Sammel-drucksache 10/358 an den Finanzausschuß überwiesen worden. Der Ausschuß hat die Vorlage am 30. November 1983 beraten.

Mit der Vorlage (Anlage) versucht die Kommission, die 1977 nicht zustande gekommene Einigung über den Vorsteuerabzug bei einigen ganz oder teilweise aus betrieblicher Veranlassung entstehenden Ausgaben sowie besonderen Repräsentationsaufwendungen im Prinzip auf der Basis einer Versagung des Vorsteuerabzugs zu finden. Dieser Vorschlag entspricht einseitig dem Recht einzelner Mitgliedstaaten, deren Rechtstradition entsprechend rigore Abgrenzungen enthält, teils bedingt durch geringe Prüfungsintensität ihrer Steuerverwaltungen. Dieser Vorschlag wird dem System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug nicht gerecht.

Eine systemgerechte Lösung ist aber möglich. So zeigt das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, daß ein Betriebsprüfungsdienst in der Lage ist, eine Regelung zu vollziehen, bei der eine Abgrenzung zwischen betrieblichen und privaten Ausgaben vorgenommen wird und der Vorsteuerabzug für be-

trieblich veranlaßte Ausgaben (bei Abgrenzungen zu einzelnen übersetzten Repräsentationsaufwendungen) anerkannt wird.

Der Richtlinienvorschlag würde die deutsche Wirtschaft steuerlich höher belasten und damit im Gegensatz zu dem Ziel der Bundesregierung stehen, die Wirtschaft steuerlich zu entlasten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Vorlage nicht zuzustimmen. Im gleichen Sinne hat sich der Bundesrat geäußert.

Auch das Europäische Parlament hat sich für eine systemgerechte Lösung ausgesprochen.

Der Ausschuß sieht in dem Richtlinienvorschlag ebenfalls keinen geeigneten Beitrag für die weitere Harmonisierung der Umsatzsteuer und faßt die tragenden Gesichtspunkte für eine Ablehnung in der vorgeschlagenen EntschlieÙung zusammen.

Der Beschluß des Ausschusses wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt. Die Fraktion der SPD hat sich der Stimme enthalten, nachdem ihre interne Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist, sie andererseits aber eine Entscheidung nicht verzögern möchte.

Bonn, den 30. November 1983

Dr. Kreile

Berichterstatler